



2016/135

10.08.2016

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg"; hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fledermauswälder nördlich Nienburg" (LSG-NI-69) in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Beschlussvorschlag

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Landschaftsschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ (LSG-NI-69) eingeleitet.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt

Datum:

06.09.2016

Sachverhalt

Anlass der Unterschutzstellung ist die europarechtliche Verpflichtung zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten durch Schutzgebietsverordnung.

Zur hoheitlichen Sicherung des gemeldeten FFH-Gebietes 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“ ist die Ausweisung per Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG) nach Vorgaben der FFH-Richtlinie notwendig.

Das LSG liegt ca. 15 km nördlich der Stadt Nienburg (Weser) und ca. 5 km östlich der B 215 bei Eystrup, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Es besteht aus zwei Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von ca. 59 ha und ist identisch mit dem Nienburger Teilgebiet des FFH-Gebietes „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“ (**s. Anlage 2**). Wertbestimmend für das Gebiet ist das Vorkommen des Großen Mausohrs (Fledermausart des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie), welches die Waldbereiche vornehmlich als Jagdlebensraum nutzt.

Weitere Teilgebiete des FFH-Gebietes 422 befinden sich im Landkreis Verden sowie im Heidekreis. Die zum FFH-Gebiet gehörigen Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs befinden sich im Bückener Dom (LK Nienburg) sowie in Kirchlinteln (LK Verden).

Die von der Schutzgebietsausweisung betroffenen Flächen befinden sich vornehmlich in Privateigentum, zudem handelt es sich ausschließlich um Wald. Eine Waldfläche, sowie zwei Wegstücke im Teilgebiet Hämelheide sind in Gemeindebesitz.

Die Ausweisung als LSG soll besonders der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer sich selbst erhaltenden Population des Großen Mausohrs dienen. Diese Fledermausart ist auf die Jagd von bodenbewohnenden Käfern spezialisiert und benötigt zur erfolgreichen Jagd möglichst unterwuchsfreie Waldbestände. Weiterhin werden Alt- und Totholzbäume als Sommer- bzw. Paarungsquartiere benötigt.

Weitere Einzelheiten zum Schutzzweck sowie zu den geplanten Schutzbestimmungen und Freistellungen können den **Anlagen 1 und 3** entnommen werden.

Als Vorbereitung der Schutzgebietsausweisung hielt die UNB Rücksprache mit dem ersten Vorsitzenden der Forstgenossenschaft Hasseler Bruch, welche Eigentümer mehrerer Flurstücke im Teilbereich Hasseler Bruch ist. Diesem folgte eine Ortsbesichtigung mit dem Bewirtschafter/ Betreuer (Forstamt Rotenburg (Nds. Landesforsten)) der Flächen.

Des Weiteren fanden Gespräche und eine Ortsbesichtigung mit dem Privateigentümer eines Großteils der Waldflächen im Teilgebiet Hämelheide statt. Bei dieser war zudem ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Nienburg anwesend, der den Eigentümer bei der Bewirtschaftung der Waldflächen unterstützt.

Ziel der Gespräche waren erste Abstimmungen über die aktuelle Bewirtschaftung der Flächen, sowie erste Informationen über die geplante Ausweisung und die damit einhergehenden Einschränkungen. Anhand der erhobenen Daten fand dann eine Abwägung der naturschutzfachlichen und forstlichen Ziele statt.

Außerdem wurde ein informatives Gespräch mit dem BUND und dem NABU Nienburg geführt um das Gebiet vorzustellen, eventuelle Problematiken bei der Ausweisung zu erkennen, sowie um weitere Daten zum Gebiet, ergänzend zu denen, die bereits bei der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) abgefragt wurden, zu sammeln.

Die Entwicklung der Verordnungsinhalte für die forstwirtschaftliche Nutzung im LSG durch die UNB orientierte sich an den Vorgaben des „Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBI. Nr. 40/2015, 1300).

Die dort für das Vorkommen des Großen Mausohres formulierten Regelungen, die verpflichtend in die Verordnung aufgenommen werden mussten, wurden außerdem um einige Punkte, welche sich auch in den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) wiederfinden, wie z. B. das Belassen von stehendem Totholz, ergänzt. Diese Einschränkungen sind aus fachlicher Sicht sinnvoll, um noch optimalere Bedingungen für die Fledermaus zu schaffen, und damit einen günstigen Erhaltungszustand der Population zu sichern.

Anschließend wurden nach der Erstellung eines Verordnungsentwurfes alle Waldbesitzer angeschrieben, damit Sie bereits vor Einleitung des offiziellen Beteiligungsverfahrens über die geplante Unterschutzstellung informiert sind und ggf. Rückfragen stellen bzw. Anmerkungen oder Einwände einbringen konnten. Auch wurden persönliche Gespräche angeboten.

Ergebnis der Vorabbeteiligung der betroffenen Eigentümer war die einheitliche Ablehnung eines bis dato geplanten Naturschutzgebietes (NSG) und eine Forderung nach einem Landschaftsschutzgebiet. Die übersandten Schutzbestimmungen und Einschränkungen selbst, wurden jedoch nicht bemängelt.

Da das Gebiet ausschließlich aufgrund des Fledermausvorkommens des Großen Mausohres, welches eher störungsunempfindlich ist, zu sichern ist, keine Lebensraumtypen unter Schutz zu stellen sind und zudem die Mindestinhalte des Walderlasses, unabhängig von der Art des Sicherungsinstruments, als Mindestanforderungen in die Verordnung aufzunehmen sind, ist die UNB den Forderungen nach fachlicher Wertung o.g. Aspekte nachgekommen. Das RROP zeichnet das Gebiet zudem als Vorsorgegebiet für Erholung aus, so dass die LSG-VO auch dem RROP gerecht wird. Die anfangs für das NSG erarbeiteten Verordnungsinhalte konnten sinngemäß für den jetzigen LSG-Verordnungsentwurf übernommen werden.

Weitere Verfahrensschritte sind nach der Beschlussfassung wie folgt geplant:

- TÖB-Beteiligung und öffentliche Auslegung, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen
- ALNU-Sitzung Anfang 2017; Erörterung der Stellungnahmen und Beschluss des VO-Entwurfs
- Kreissausschuss
- Kreistag, Beschluss der LSG-Verordnung
- Inkrafttreten durch Verkündung im Ministerialblatt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 1.000 € für die Beschilderung des LSG. Die Mittel werden für den Haushalt 2017 im Produktkonto 55410.424100 eingeplant. Für den Landkreis kostenpflichtige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind aktuell nicht geplant.

Anlagen:

1. Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fledermauswälder nördlich Nienburg“
2. Entwurf der Verordnungskarte im Maßstab 1:15.000
3. Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fledermauswälder nördlich Nienburg“